



BU Nr. 245/2022

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Gremium	am	
Gemeinderat	15.12.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die dieser Beratungsunterlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Weinstadt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) wird beschlossen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	xxx Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	xxx Euro
Haushaltsplan Seite:	xxx
Produkt:	xx.xx.xxxx - Bezeichnung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx - Bezeichnung
Produktsachkonto:	xxxxxxxx
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	entfällt

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

21.11.2022, Amt 20, Daniel Röschenkemper

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	21.11.2022	Zustimmung
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	21.11.2022	Zustimmung

Sachverhalt:

Nach der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Weinstadt (§§ 20 – 35), muss die Stadt auch für Sammelstraßen und –wege, für Parkflächen und Grünanlagen, Kinderspielplätze und Lärmschutzanlagen einen Erschließungsbeitrag erheben.

Zur Erhebung eines Erschließungsbeitrages für Lärmschutzanlagen und alle übrigen o.g. Anlagen, müsste zuerst eine Zuordnungssatzung erlassen werden, um zu bestimmen, wer überhaupt von dieser Anlage profitiert. Die Aufstellung einer Zuordnungssatzung ist mit erheblichen Kosten und hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Kosten entstehen insbesondere, da für die Frage des Vorteils einer Einrichtung externe Gutachten (Lärmschutz etc.) benötigt werden.

Auch die Mustersatzung des Gemeindetages schlägt vor, auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die genannten Anlagen in den §§ 20 – 35 der Erschließungsbeitragssatzung zu verzichten. Die in der Satzung der Stadt Weinstadt bestehenden Regelungen (§§ 20 - 35), werden im Muster lediglich als zusätzliche mögliche Regelungen dargestellt. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Satzung entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetags zu ändern und auf diese zu verzichten. Eine Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung ist in der Anlage angefügt.

Anlagen:

- Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)
- Auszug aus der Erschließungsbeitragssatzung §§ 20 – 35